

**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 8. August 2005**



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 bis 11 werden wie folgt gefasst:

“(2) <sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Bachelor-Studiengang Sprachtherapie wird neben der allgemeinen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellungsprüfung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen eine individuelle Begabung für die sprachtheoretischen und sprachpraktischen Anforderungen im Studiengang „Sprachtherapie“ vorhanden ist, die es erlaubt, sich den verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung der Eignungsfeststellung obliegt einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss, der aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet der Germanistischen Linguistik oder dem Fachgebiet der Sprachheilpädagogik vom Fachbereichsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt wird. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend im Ausschuss mit. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bewerbung ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beim Department I der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Für die Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch im Umfang bis zu 1.000 Wörtern, in der ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium der Sprachtherapie gegeben ist.

<sup>2</sup>Die Zulassung zur Eignungsfeststellung setzt voraus, dass die genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(6) <sup>1</sup>Der Ausschuss prüft in einer Ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der nachgewiesenen Vorbildung und Vorpraktika für das Studium der Sprachtherapie eignen. <sup>2</sup>Die schriftlichen Unterlagen werden von einem Ausschussmitglied gesichtet und bewertet; die Begründung für den Studienwunsch wird von einem zweiten Ausschussmitglied gegenkorrigiert. <sup>3</sup>Der sich aus den Unterlagen ergebende Eindruck wird von dem Ausschussmitglied - im Falle abweichender Meinungen zu dem Aufsatz nach Rücksprache mit dem gegenkorrigierenden Ausschussmitglied - bewertet. <sup>4</sup>Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung zum Studiengang der Sprachtherapie besteht; fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht. <sup>5</sup>Für die Bewertung werden insbesondere die Abiturnote, geleistete Vorpraktika und gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung und ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten sowie die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen:

- für Durchschnittsnoten im Abitur von 1,0 bis 1,7 wird der Punktwert 3, für Noten von 1,8 bis 2,3 der Punktwert 2, für Noten von 2,4 bis 3,0 der Punktwert 1 und für schlechtere Noten der Punktwert 0 vergeben; dieser Punktwert wird mit dem Faktor 75 multipliziert;
- für eventuelle Praktika und Nachweise für eine studiengangsspezifische Berufsausbildung werden zwischen 1 und 3 Punkte vergeben, die mit dem Faktor 20 multipliziert werden;
- die Begründung wird mit 0 bis 2 Punkte bewertet; dieser Wert wird mit dem Faktor 5 multipliziert.

<sup>6</sup>Im Ergebnis können somit maximal 295 Punkte erzielt werden; ab einem Punktwert von 220 erfolgt die unmittelbare Zulassung zum Studium. <sup>7</sup>Bewerber mit einem Punktwert zwischen 160 und 220 werden in einer Zweiten Stufe der Eignungsfeststellung zu einem Auswahlgespräch geladen; bei einem Punktwert von unter 160 wird die Bewerbung mangels nachgewiesener Eignung nicht berücksichtigt.

(7) <sup>1</sup>Die Zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten mündlichen Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch dauert 15 Minuten. <sup>3</sup>Es besteht aus Fragen, die die individuelle

Eignung für das Studienfach anhand von spezifischen Aufgabenstellungen überprüfen. <sup>4</sup>Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse - insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet Sprachtherapie - verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. <sup>5</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern des Ausschusses folgendermaßen bewertet:

- für die Note 1,0 bis 1,7 wird der Punktwert 3 vergeben; für die Note 1,8 bis 2,3 wird der Punktwert 2 vergeben; für die Note 2,4 bis 3,0 wird der Punktwert 1 vergeben und für schlechtere Noten wird der Punktwert 0 vergeben; der Wert wird mit dem Faktor 20 multipliziert und dem Punktwert der Ersten Stufe der Eignungsfeststellung hinzuaddiert; geeignet ist, wer einen Punktwert von mindestens 220 erreicht.

(8) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist die oder der Ausschussvorsitzende. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Ergebnisse der Eignungsfeststellung in der Ersten Stufe eine Zulassung zur Zweiten Stufe.

(9) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsfeststellung für den Studiengang „Sprachtherapie“ wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>3</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis der Eignungsfeststellung mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang „Sprachtherapie“ vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. <sup>4</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

(10) Über den Verlauf der Eignungsfeststellung in der Ersten und in der Zweiten Stufe ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Prüferinnen und Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

(11) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup>Ein positives Ergebnis in einer Eignungsfeststellung Erster Stufe ist nicht anrechenbar; Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2005 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 27. Juli 2005. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 Satz 7 BayHSchG ist eingehalten worden.

München, den 8. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 9. August 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. August 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. August 2005.